



Chronologie mit den wichtigsten Daten zum Bürgerbegehren zum Schutz der Ostruhranlagen

- März 06: 12.000 Unterschriften werden gesammelt für das Bürgerbegehren zum Schutz der Ostruhranlagen
- 6.4.06: Die Mülheimer Ratsmehrheit stimmt gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Verbleib der Flächen von Ostruhranlagen und Ruhrstraße in städtischem Besitz.
- 13.6.06: Die Ratsmehrheit lehnt auch den Widerspruch der Initiatoren ab. OB Mühlenfeld hatte den unnötigerweise noch einmal auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung setzen lassen.
- 15.7.06: Die Initiatoren reichen über RA Jedrau beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage ein gegen den Widerspruchsbescheid
- 4.9.06: Die Erwiderung der Stadt geht bei Gericht ein.
- 13.9.06: Die Stadt schaltet ein externes Kölner Anwaltsbüro ein, das Mitte Nov. eine erweiterte Erwiderung auf die Klageschrift einreicht mit dem einzig neuen Argument, der Begriff „Flächen von Ostruhranlagen und Ruhrstr.“ Sei unbestimmt und den Mülheimer Bürgern unbekannt
- 13.12.06: Stellungnahme von RA Jedrau zu dem Kölner Anwaltsschreiben
- 2.3.07: Termin für die mündliche Verhandlung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beim Verwaltungsgericht Düsseldorf um 13 Uhr. Die Stadt wurde aufgefordert, bis zur Verhandlung die bisherige planungsrechtliche Situation des Gebietes zwischen Konrad-Adenauer-Brücke, Friedrich-Ebert-Straße, Schlossbrücke und Ruhr einschließlich landschaftsschutzrechtlicher Festsetzungen sowie denkmalrechtlicher Unterschutzstellungen und die Fortentwicklung des Stadtentwicklungsprojekts Ruhrpromenade seit den Ratsbeschlüssen vom 08.07.2004 einschließlich möglicher planungsrechtlicher Entscheidungen darzustellen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) fällt ein schnelles Urteil und bestätigt die Mülheimer Verwaltung: **Zu Ruhrbania soll der Bürgerwille nicht gefragt werden dürfen!** Ein rabenschwarzer Freitag für die Demokratie! (mehr über diesen Link)

Ob das Oberverwaltungsgericht in Münster eingeschaltet wird, wird entschieden nach Eingang der Urteilsbegründung.

Auf den folgenden Seiten ausgewählte Dokumente der juristischen Argumentation

1. Die Erwiderung von Rechtsanwalt Jedrau vom 13.12.06 auf die Stellungnahme des Kölner Anwaltsbüros Lenz&Partner für die Stadt Mülheim, direkt im Anschluss
2. darunter auf S. 4 ff. das Widerspruchsschreiben der Initiatoren vom 5. Mai 2006
3. darunter auf S. 6. ff. die vorläufige rechtliche Bewertung der Stellungnahme der Mülheimer Verwaltung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Verbleib der Flächen von Ostruhranlagen und Ruhrstraße in städtischem Besitz vom 30. März 06. Verfasser sind die Initiatoren des Bürgerbegehren. Verschickt wurde die Bewertung an alle Ratsvertreter im Vorfeld der Ratsitzung vom 6. April 2006.

Essen, den 14. Dezember 2006

Rechtsanwalt Norbert L. Jedrau

In Sachen Schulze u.a. ./ Stadt Mülheim – Az.: 1 K 4143/06

wird wie folgend Stellung genommen:

1.

Die Ausführungen des Beklagten zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestätigen die von den Klägern dargelegte Rechtsauffassung in vollem Umfang. Daher sollte der Beklagte die Konsequenzen aus seiner Auffassung ziehen und das Streitverfahren durch eine Erklärung im Sinne der Kläger beenden.

Der Beklagte hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des Bürgerbegehrens der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft geführt werden könne oder das Bürgerbegehren zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens führe.

Der Beklagte hat es offensichtlich unterlassen – was jedoch nicht den Klägern anzulasten ist – die Finanzierungsmöglichkeiten seiner Vorhaben umfassend zu prüfen. In der Drucksache V 04/0419-01 und dem Ratsbeschluss vom 08.07.2004 sind alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht geprüft oder aufgezeigt und einer Abwägung unterzogen worden. Darüber hinaus sind allein durch die Verwaltung der Stadt Mülheim Verzögerungen bei der Umsetzung entstanden, die ebenfalls nicht von den Klägern zu vertreten sind. Dazu heißt es nämlich in der bereits oben angeführten Vorlage unter Ziff. 5 des Beschlussgegenstandes:

"...ein Konzept für die Projektentwicklung und -Vermarktung der Ruhrpromenade ist bis zum Herbst zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen".

Gemeint war damit der Herbst 2004! Die hierzu erarbeitete Vorlage wurde im Juni 2006 in den Rat eingebracht und beschlossen.

2.

Auch die Auffassung des Beklagten zur vermeintlichen Fristgebundenheit des Bürgerbegehrens vermag nicht zu überzeugen. Dafür sprechen schon die Ausführungen unter Ziff 1. Die weiteren Ausführungen des Beklagten bleiben an der Oberfläche und dringen zum eigentlichen Kern nicht vor.

Der Beklagte verkennt, dass der „Beschluss vom 08.07.2004“ mangels Bestimmtheit des Beschlussgegenstandes kein Beschluss im rechtstechnischen Sinne ist und daher eine Bindung des Bürgerbegehrens an Fristen nicht auszulösen vermag.

Bei dem vom Beklagten so genannten Grundsatzbeschluss handelt es sich im eigentlichen Sinne um eine Absichtserklärung zur Beschreibung eines Weges, mit dem beim Vorliegen bzw. Eintreffen weiterer Voraussetzungen das Ziel "Ruhrpromenade" erreicht werden soll / könnte. Dies wird besonders deutlich aus dem Wortprotokoll der Ratssitzung vom 08.07.2004 und dem Protokoll der vorausgegangenen Sitzung des Planungsausschusses. Der Beschlussgegenstand ist hinsichtlich seiner Ziele per se unverständlich – er wird annähernd – jedoch nicht vollständig – nur verständlich, wenn auf die Begründung zurückgegriffen wird, die wiederum einer umfangreichen Ergänzung und Interpretation des tatsächlich Geschriebenen bedarf. Diese Ergänzungen und Interpretationen waren offensichtlich notwendig, um dem Beklagten in der Sitzung am 06.04.06 zu verdeutlichen, was mit der o.g. Vorlage beschlossen worden sein soll. Auf Seite 12 des Wortprotokolls heißt es dazu:

„Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen dargelegt, wie wir verwaltungsseitig Ihren Ratsbeschluss vom 8. Juli 2004 auslegen. Wir haben in der Ratsvorlage zahlreiche Belege dafür dokumentiert, dass Sie schon im Jahr 2004 davon ausgingen, dass das Projekt Ruhrbania und Ruhrpromenade nur mithilfe von Grundstückserlösen durch Verkäufe städtischer Grundstücke an der Ruhr finanziert werden konnte. Sie haben nun

die Gelegenheit, hier im Rat zu erklären, ob wir Ihre damalige Entscheidung richtig interpretiert haben...“

Eine sicherlich sehr diplomatische Stellungnahme des Stadtdirektors Dr. Steinfort, die zudem den Gesichtspunkt der Unbestimmtheit des Beschlusses vom 08.07.2004 akzentuiert herausarbeitet - indem ausführlich aufgezeigt wird, wie viele Interpretationsansätze und Interpretationsmöglichkeiten der Beschluss zulässt.

3.

Gründe für eine mangelnde inhaltliche Bestimmtheit des zur Abstimmung zu bringenden Begehrens vermag der Beklagte nicht aufzuzeigen.

Die im Herzen der Stadt am östlichen Ufer der Ruhr befindlichen Grünanlagen haben seit vielen Jahrzehnten die Bezeichnung "Ruhranlagen". Diese Bezeichnung ist in der Mülheimer Bevölkerung tief verwurzelt und in offiziellen Planunterlagen, in öffentlichen Schriftsätzen (s. z.B. Umweltbericht zum Bebauungsplan u.a. S. 1, 15, 19, 63, 64; Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland "Gartendenkmal Ostruhranlagen") und in der lokalen Presse fester Bestandteil des Sprachgebrauchs. Unklarheiten, um welche Flächen es sich handeln könnte, bestehen nicht. Durch die seit Jahren geführte Diskussion zu dem Thema Ruhrbania / Ruhrpromenade gibt es Zweifel zu dem Begriff "Ost-Ruhranlagen" ebenfalls nicht. Allein die überaus intensive Presseberichterstattung mit vielfacher u.a. fotografischer Darstellung des fraglichen Bereiches hat mit dafür gesorgt, dass die bereits in der Ratsvorlage vom 08.07.2004 auf Seite 3 vorzufindende Bezeichnung "Ostruhranlage" die gängige Beschreibung klar zuzuordnender Flächen ist.

Die Verwaltung der Stadt Mülheim und der Beklagte verwenden die Bezeichnung „Ostruhranlage“ zumindest seit die Ostruhranlagen unter dieser Bezeichnung offizieller Bestandteil der MüGA-Landesgartenschau in Mülheim an der Ruhr waren in allen offiziellen Dokumenten und Veröffentlichungen.

Auch im überörtlichen Verwaltungsgebrauch ist die Bezeichnung „Ostruhranlagen“ eindeutig belegt und verwendet. Eindeutiges Beispiel dafür ist die Tatsache, dass die Ostruhranlagen im Mai 2005 gem. § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt wurden und zudem festgestellt ist, dass die Ostruhranlagen die Ansprüche des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW erfüllen.

Festzuhalten ist also, dass die Bezeichnung Ostruhranlagen sowohl in der Bevölkerung als auch im offiziellen örtlichen als auch überörtlichen Verwaltungsgebrauch einen eindeutig festgelegten Inhalt hat und mit diesem genutzt wird. Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens lassen sich aus der Verwendung dieser Bezeichnung daher nicht herleiten.

4.

Mit der Rechtsauffassung des Beklagten zum Kostendeckungsvorschlag hatten sich die Kläger vorgreifend bereits in der Klageschrift ausführlich auseinandergesetzt. Gesichtspunkte, die die Auffassung der Kläger in Frage stellen, lassen sich dem Vortrag des Beklagten nicht entnehmen.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass im Widerspruchsbescheid vom 19.06.2006, S. 9 zum Umfang der Hilfestellung gegenüber den Bürgern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens auf die Landtagsdrucksache 12/4597 verwiesen wird. Darin heißt es u.a.:

"Bei der für einen Kostendeckungsvorschlag notwendigen Schätzung der Kosten und den Möglichkeiten, im Rahmen des Haushalts eine Deckung zu ermöglichen, berät die Verwaltung auf der Grundlage ihrer allgemeinen Fachkenntnisse die Initiatoren eines Bürgerbegehrens."

Diese Beratung ist nicht erfolgt, was unstrittig sein dürfte. Vermutlich standen der Verwaltung aber auch gar keine Zahlen zur Verfügung. Verwiesen wird insoweit auf das Druckwerk "Ruhrbania aktuell 04". Darin sind bei den Kosten für die Ruhrpromenade u.a. beim Abriss von Gebäuden der Rathausanbau und die Bücherei angeführt.

Die ausgewiesene Summe von nur 20 Mio. Euro deckt somit nicht die Kosten für weitere zur Ruhrpromenade gehörende Maßnahmen wie den Abriss des Gesundheitsamtes, des ehemaligen Arbeitsamtes und der AOK sowie die Grundstückskosten für die beiden zuletzt genannten Gebäude ab.

Auch insoweit vermögen die Ausführungen des Beklagten mithin nicht zu überzeugen.
Norbert L. Jedrau – Anwalt -

Widerspruchsschreiben der Initiatoren des Bürgerbegehrens vom 5. Mai 2006 gegen die Ratsentscheidung, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären

05. Mai 2006

Hans-Georg Specht, Adolfstraße 58, 45468 Mülheim
Annette Schulze, Hagdorn 15, 45468 Mülheim
Rolf Herpers, Scharpenberg 36, 45468 Mülheim

Die Oberbürgermeisterin
Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen
Rathaus
45468 Mülheim

**Bürgerbegehren vom 22.03. 2006 zum vollständigen Verbleib der Parkanlage "Ostruhranlage" und von Flächen der Ruhrstraße im städtischen Besitz.
Zulässigkeitsentscheidung des Rates der Stadt vom 06.04.2006.
Ihr Bescheid vom 24.04. 2006**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
Ihr o.g. Bescheid hat uns am 26.04.2006, also fast drei Wochen nach der Ratsentscheidung, erreicht. Gem. § 26 Abs. 6 GONW erheben wir als Vertreter der Unterzeichner des Bürgerbegehrens

Widerspruch

Begründung:

Die in ihrem Schreiben vom 24.04.2006 angeführten Gründe, die nach Auffassung des Rates der Stadt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen, halten wir für nicht überzeugend oder gar durchgreifend. Wir weisen diese als nicht haltbar zurück und widersprechen ausdrücklich der Ratsentscheidung sowie Ihrem Bescheid.

Zunächst verweisen wir auf die an Sie gerichteten und heute als Anlagen beigefügten Schreiben vom 14.03., 30.03. (die ausführliche rechtliche Bewertung im Anschluss an dieses Schreiben) und 12.04.2006 und

erklären diese ausdrücklich und vollinhaltlich zum Gegenstand unseres Widerspruchs. Unsere bisherigen Ausführungen zu den von Rat und Verwaltung angeführten Unzulässigkeitsgründen ergänzen wir wie folgt: Uns ist sehr wohl bewusst, dass gegen das laufende Bauleitplanverfahren ein Bürgerbegehren kraft Gesetz nicht zulässig wäre. Dies schließt jedoch nicht aus, ein Begehren gegen die Veräußerung städtischen Eigentums zu betreiben. Angesichts der Mülheimer Finanzlage ist durchaus die Sorge gegeben, durch fortgesetzte Veräußerungen in Abhängigkeit eigennütziger Finanzkräfte zu geraten. Diese Sorge allein berechtigt die Bürger, der Stadtführung statuswährend entgegenzutreten. Das Bürgerbegehren ist ein Antrag zur Sicherung städtischen Vermögens. Seine Berücksichtigung wirft keine Kosten auf, sondern verhindert nur einen möglichen Aktivtausch in der Bilanz. Entsprechend ist es auch nicht erforderlich, Vorsorge zu treffen. Sofern die Stadt anderweitige Finanzquellen erschließt, kann die Bauleitplanung nicht verhindert werden. Bei den Überlegungen, die Grundstücke im Rahmen der weiterlaufenden Planungen und deren Umsetzung zu "vermarkten" kann es sich doch nur um Absichtserklärungen handeln, da über die Grundstücke seinerzeit und auch heute bald zwei Jahre später ja immer noch nicht verfügt werden kann. Es ist höchst ungewöhnlich, wenn in einem öffentlich rechtlichen Prozess sozusagen der zweite vor dem ersten Schritt gemacht würde.

Besonders zu erwähnen und herauszustellen ist, dass die Verwaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 S. 3 GONW nicht oder nur absolut unzureichend nachgekommen ist. Nach dieser Bestimmung "ist die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der **Einleitung** eines Bürgerbegehrens behilflich".

Mit der Landtagsdrucksache 12/4597 wurde die GONW im Jahre 1994 grundlegend reformiert. U.a. wurde der Verwaltung die o.g. Pflicht zur Hilfestellung gegenüber ihren Bürgern auferlegt. Eine solche Hilfestellung, so unsere Intention, sollte durch das frühzeitige Einreichen bei der Gemeinde und eine "Abprüfung" des Unterschriftenformulars durch die Gemeinde erbeten und erreicht werden. Die von der Verwaltung am 15.02.06 in einem sog. Beratungsgespräch geleistete "Hilfe" genügte **nicht** den Vorstellungen des Gesetzgebers, die in der Begründung zur Gesetzesänderung auf den Seiten 23 - 25 der o.g. Drucksache nachzulesen sind. So heißt es u.a.:

"Bei der für einen Kostendeckungsvorschlag notwendigen Schätzungen der Kosten und den Möglichkeiten, im Rahmen des Haushalts eine Deckung zu ermöglichen, berät die Verwaltung auf der Grundlage ihrer allgemeinen Fachkenntnisse die Initiatoren eines Bürgerbegehrens." **Diese Beratung ist nicht erfolgt!** Im Gegenteil, Herr Stadtdirektor Dr. Steinfort hat am 15.02. d.J. ausdrücklich erklärt, dass konkrete Aussagen der Verwaltung zum Text der Unterschriftenlisten und damit zum Bürgerbegehren (einschließlich Kostendeckungsvorschlag) erst gemacht würden, wenn das Bürgerbegehren mit den Unterschriften eingereicht wird. Auch eine am Schluss des Gesprächs gestellte Frage, ob der eingereichte Text denn offenkundige oder grobe rechtliche Mängel aufweise, wurde unter Hinweis auf die Aussage des Stadtdirektors nicht beantwortet. Dieser Sachverhalt fand Eingang in unser o.g. Schreiben vom 14.03.06 (s. Ziff.1). Auch mit ihrem Schriftsatz vom 17.02.06 Az. 16/1, mit dem lediglich ohne jegliche konkrete beratende Hilfestellung oder Kommentierung eine Reihe von "Unterlagen" übersandt wurde, kann unser Vorwurf der mangelnden und unzureichenden "Hilfe" im Sinne von § 26 Abs. 2 GONW nicht entkräftet werden. Ebenso wenig kann Ihr Schreiben vom 13.03.06 mit öffentlicher Äußerung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens als ein "Behilflichsein" im genannten Sinne angesehen werden, da zu diesem Zeitpunkt ja bereits mehr als 5.000 Unterschriften gesammelt worden waren. Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans-Georg Specht) (Annette Schulze) (Rolf Herpers)

Vorläufige rechtliche Bewertung der Stellungnahme der Mülheimer Verwaltung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „zum Verbleib der Flächen von Ostruhranlagen und Ruhrstraße in städtischem Besitz“

30. März 2006

Hans-Georg Specht, Adolfstraße 58, 45468 Mülheim
Annette Schulze, Hagdorn 15, 45468 Mülheim
Rolf Herpers, Scharpenberg 36, 45468 Mülheim

Frau
Dagmar Mühlenfeld
Oberbürgermeisterin
Ruhrstraße 32 - 34
45468 Mülheim

Unterschriftensammlung für ein Bürgerbegehren zum Verbleib der Parkanlage "Ostruhranlagen" und von Flächen der Ruhrstraße im städtischen Besitz,
Ihr Schreiben vom 13.03.2006

Sehr geehrte Frau Mühlenfeld,
am 14.03. d. J. hatten wir Ihnen eine erste allgemeine Bewertung Ihres o.g. Schreibens zukommen lassen. Nun wenden wir uns erneut an Sie, weil wir uns zwischenzeitlich intensiv mit Ihrer vorausseilenden rechtlichen Einschätzung auseinandergesetzt haben, die nach Ihrer Meinung für den Fall gelten sollte, dass ein Bürgerbegehren tatsächlich auf den Weg gebracht würde.

Nach unserer rechtlichen Bewertung sind alle drei von Ihnen angeführten Gründe rechtlich nicht annähernd stichhaltig, so dass ein Bürgerbegehren sehr wohl zulässig ist.
1. "Das Bürgerbegehren wäre verfristet, weil es sich inhaltlich gegen einen Ratsbeschluss aus 07.2004 richtet."

Diese Schlussfolgerung setzt voraus, dass ein wie auch immer gearteter Beschluss zum Verkauf bestimmter konkret benannter Grundstücke gefasst wurde. Dieser könnte mit der Beschlussvorlage Nr.: V **04/0419-01**, die im Monat Juli 2004 in den Bezirksvertretungen, im Planungsausschuss und im Rat der Stadt beraten und beschlossen wurde, erfolgt sein. Die Drucksache trug den Titel "Ruhrbania - Ruhrpromenade" und war in drei Beschlussziffern aufgeteilt. Die Ziffer 3. lautete: "**Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft**"

Im Beschlussvorschlag heißt es auf Seite 2. unter Ziff. 5.5: "Der Rat der Stadt beschließt, dass zur Umsetzung des Stadtentwicklungsprojektes "Ruhrpromenade" eine **Projektentwicklungsgesellschaft** gegründet wird. Dazu beauftragt der Rat der Stadt die Verwaltung und die Mülheim & Business GmbH, mit möglichen privaten Partnern für eine **PPP-Entwicklungsgesellschaft** Gespräche zu führen und ein **Konzept** für die **Projektentwicklung** und -*Vermarktung* der Ruhrpromenade bis zum Herbst zu erarbeiten **und dem Rat vorzulegen.**" Damit ist bei der eindeutigen Formulierung des Beschlusses, in dem nur einmal das Wort "Vermarktung" im Zusammenhang mit einem **Konzept** für die "Ruhrpromenade" und nicht den **Grundstücksverkäufen** auftaucht, ein Grundsatzbeschluss in dem von Ihnen vertretenen Sinne nicht gefasst.

Obwohl die bestimmte Formulierung in einer Begründung allein, ohne gegen den Beschluss vorzugehen, nicht justitiabel ist, könnte bei bestehendem Ausdeutungsbedürfnis auf die Begründung zurückgegriffen werden, was im vorliegenden Fall aufgrund der Eindeutigkeit des Beschlusses nicht notwendig ist. Macht man diesen Versuch trotzdem, ist dies gleichwohl nicht zielführend, denn die Hinweise auf eine alleinige und unzweideutige Absicht, die Grundstücke bereits zum damaligen Zeitpunkt verkaufen zu wollen, ist nur sehr schwer oder nicht auszumachen.

Allein die Wortwahl der Verwaltung, "mit Vermarktung war eindeutig nur Veräußerung **gemeint**", macht die Schwierigkeiten deutlich, klare und zweifelsfreie Begründungen anzuführen. Die Formulierung "**gemeint**" ist bei der Klärung von rechtlichen Fragen ein Begriff, dem kein allzu großes Gewicht beizumessen ist. Unterstellt man, vorstehende Anmerkungen führen in Richtung Klärung unterschiedlicher Auffassungen nicht weiter, dann muss es von Interesse sein, sich einmal damit zu beschäftigen, **wie diejenigen den Sachverhalt sahen, die im Juli 2004 zu beraten und zu beschließen hatten.** Hilfreich ist hierbei das Studium des

a) Protokolls der Planungsausschusssitzung vom 06.07.2004 und des

b) Wortprotokolls der Ratssitzung vom 08.07.2004.

zu a) Ausweislich des Protokolls wurde allein von **Projektentwicklungs-** bzw. von **Entwicklungsgesellschaft** gesprochen. Der Begriff "**Vermarktung**" taucht nur einmal negativ im Zusammenhang mit großen Geschossflächen auf. Die CDU stimmte nur "im Grundsatz der Vorlage zu" und "verband diese mit **vier Punkten**, die durch die Verwaltung noch zu erledigen seien". So sollen "*1. eine gutachterliche Stellungnahme die Auswirkungen der neuen Ruhrpromenade auf die Nordstadt, die Altstadt und das Bahnhofsquartier mit dem Forum untersuchen und bestätigen, dass tatsächlich keine negativen Auswirkungen für diese Bereiche zu erwarten sind und welche positiven Impulse für diese Bereiche und die Innenstadt von Ruhrbania ausgehen, 2. das Verkehrskonzept Innenstadt mit Ruhrbania detailliert dargestellt, mit Zahlen belegt und vom Gutachter vorgestellt werden, 3. schnellstmöglich ein **Gesamtfinanzierungsplan** vorgestellt und 4. alle Einzelmaßnahmen und Schritte dem Planungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.*"

Niemand widersprach im Planungsausschuss diesen Forderungen und die Verwaltung machte im Gegenteil deutlich, "*dass die Berücksichtigung von Anregungen und die detaillierte Beantwortung von Fragen sowie eine genauere Planung und Kostenermittlung erst nach der Beschlussfassung am heutigen Tage und im Rat der Stadt möglich seien, da hierfür nicht unerhebliche Ressourcen gebunden würden*". Diese vagen und unverbindlichen Aussagen der Verwaltung sowie die konkreten Forderungen aus dem Ausschuss belegen, dass niemand zu diesem Zeitpunkt einen Grundsatzbeschluss zum Verkauf von Grundstücken gefasst hat, insbesondere auch **weil ein nachvollziehbarer Gesamtfinanzierungsplan fehlte**. "Die Katze im Sack" zu kaufen wäre in der Tat unverantwortlich gewesen, auch wenn z.B. das Verkehrsgutachten später ergeben hätte, dass auf die Ruhrstraße als Hauptverkehrsader nicht verzichtet werden kann.

zu b) Das Wortprotokoll hat einen Umfang von gut 5 1/2 eng beschriebenen DIN A 4 Seiten. Von keinem Redner wurde **ein einziges Mal der Begriff "Vermarktung" gebraucht und auf einen möglichen Erlös aus Grundstücksverkäufen ging niemand auch nur mit einer Silbe ein**. Auch wurde wieder nur von einer **Entwicklungs-** bzw. **Projektentwicklungsgesellschaft** gesprochen, die es im **Herbst 2004 (!) zu gründen galt**. Von der CDU wurden die Forderungen aus dem Planungsausschuss wiederholt, was die SPD ausdrücklich erwähnte/unterstützte und dabei auch auf eigene zusätzliche Anregungen verwies. Vorstehende Ausführungen dürften belegen, dass bei der Erarbeitung Ihrer rechtlichen Bewertung offensichtlich wichtige Aussagen, Einschätzungen und Forderungen, die in den o.g. Protokollen festgehalten wurden und die zwangsläufig zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssen, schlicht ausgeklammert wurden.

2. "Das Bürgerbegehren wäre unzulässig, weil es sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes richten würde."

Diese Aussage unterstellt, dass in einem Bebauungsplanverfahren Festsetzungen bzw. Regelungen getroffen werden, die in Abhängigkeit von der Frage, wer Eigentum an Grund und Boden besitzt, zu sehen sind. Zieht man zur Klärung das einschlägige **Baugesetzbuch (BauGB)** und dabei insbesondere das Erste Kapitel "Allgemeines Städtebaurecht" mit seinem Ersten Teil "Bauleitplanung" zu Rate, stellt man folgendes fest: Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen haben die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke **in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten** (s. § 1 BauGB). **Aussagen hinsichtlich z.B. von Grundbesitz sind nicht angesprochen**. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte im § 11 "Städtebaulicher Vertrag" bestehen, da in dieser Bestimmung u.a. "die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Grundstücksnutzung und die Bereitstellung von Grundstücken" angesprochen

sind. Ferner könnte der Sachverhalt anders zu beurteilen sein, wenn es sich um einen "vorhabenbezogenen Bebauungsplan" nach § 12 BauGB handeln würde. Bekanntlich handelt sich beim B-Plan "Ruhrpromenade - Innenstadt 31" jedoch **nicht um einen Plan der sich gem. §§11 oder 12 BauGB** im Verfahren befindet. Ihre Schlussfolgerung, der Bebauungsplan könne nicht zur Satzungsreife gelangen und damit nicht realisiert werden, wenn die Grundstücke nicht veräußert werden dürfen, ist sachfremd und nicht näher begründet. Da der B-Plan sehr wohl ohne auf diese Frage einzugehen, zur Satzungsreife gelangen kann, kann sich ein Bürgerbegehren, das den Verkauf bestimmter Grundstücke verhindern will, nicht unmittelbar gegen dessen Aufstellung richten. **Das Bürgerbegehren ist daher zulässig.**

In möglicherweise weiteren Rechtsverfahren werden Ihre Aussagen unter dieser Ziffer von gewichtiger Bedeutung sein, wenn nämlich Wertungs- und Abwägungskriterien einer Nachprüfung unterzogen werden.

3. Das Bürgerbegehren wäre unzulässig, weil ein Kostendeckungsvorschlag fehle.

Aus oben näher dargelegten Gründen kann die Bauleitplanung zur Satzungsreife geführt werden, so dass für die "erheblichen Kosten u.a. für die Bauleitplanung und die geplanten Tiefbaumaßnahmen" ein Kostendeckungsvorschlag logischerweise entbehrlich ist.

Da es einen Beschluss über den Verkauf der städtischen Flächen bisher nicht gibt, höchstens eine im gedanklichen Anfangsstadium befindliche, jedoch nicht näher präzierte Veräußerungsabsicht, ist das "Jonglieren" mit möglichen Verkaufserlösen unangemessen, ja unzulässig.

Auch die Aussagen zu diesem Abschnitt eröffnen interessante Überlegungen hinsichtlich von Wertungs- und Abwägungskriterien bzw. -defiziten.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Mühlenfeld, vorstehende Ausführungen versetzen Sie doch noch in den Stand, dem Rat der Stadt in der erforderlichen Vorlage die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, setzen wir auf die Bürger- und Demokratiefreundlichkeit der Ratsmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans-Georg Specht) (Annette Schulze) (Rolf Herpers)